

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

A Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Geltungsbereich

Für alle Lieferungen und für die weiteren laufenden Geschäftsbeziehungen im kaufmännischen Geschäftsverkehr sind ausschließlich die nachstehenden Bedingungen der Fa. Kaspar Röckelein KG (Verkäufer) maßgebend, auch wenn sich der Verkäufer im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie bezieht.

Die Gültigkeit entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers setzt die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verkäufers voraus. Auch wenn im Einzelfall der Verkäufer Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gegenseite akzeptiert, gelten ergänzend die Geschäftsbedingungen des Verkäufers.

Im nichtkaufmännischen Geschäftsverkehr gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Maßgabe der Ziffer 17.

2. Angebot

Schriftliche Angebote der Geschäftsleitung des Verkäufers binden diesen nur, wenn sie vom Kunden innerhalb von 3 Wochen ab Angebotsdatum angenommen werden. Aufträge der Kunden binden diese 3 Wochen ab Auftragsdatum und bleiben verbindlich, wenn sie von der Geschäftsleitung des Verkäufers nicht innerhalb dieser Frist schriftlich abgelehnt werden.

Übermittlungsfehler, insbesondere bei telefonischer oder mündlicher Übermittlung, gehen zu Lasten des Bestellers. Der Vertrag kommt mit schriftlicher Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der vom Kunden angeforderten Lieferung/Leistung zustande.

3. Lieferfrist

Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Liefer- und Fertigstellungstermine sind grundsätzlich nur annähernd und unverbindlich, es sei denn, sie sind schriftlich als verbindlich bezeichnet. Ihre Einhaltung durch den Verkäufer setzt voraus, dass spätestens 6 Wochen vor Lieferbeginn alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Überlassung der Ausführungsunterlagen, Beibringen der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen, vom Prüfenieur für die Fertigung freigegebene Konstruktionspläne oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat, oder befindet sich der Käufer dem Verkäufer gegenüber mit einer

fälligen Zahlung, auch aus anderen Aufträgen, in Verzug, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer die Verzögerung zu vertreten hat. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf im Werk bzw. zum Versand bereitgestellt ist oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.

Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Angegebene oder vorgeschriebene Lieferfristen erlauben dem Verkäufer eine Abweichung bis zu 14 Tagen. Auch bei einer stundenweise zugesagten Lieferfrist liegt kein Fixgeschäft vor. Der Verkäufer ist berechtigt, die Lieferfrist auch bei Teillieferungen bis zu 3 Stunden zu über- oder unterschreiten. Lieferungen erfolgen nur innerhalb der Geschäftszeit, z. B. Montag bis Freitag, 7:00 bis 18:00 Uhr. Bei Tätigkeiten außerhalb dieser Zeit, z. B. auch samstags, werden Zuschläge lt. der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste verrechnet.

Teillieferungen sind gestattet. Eine jede gilt als selbstständiges Rechtsgeschäft. Beanstandungen von Teillieferungen entbinden nicht von der Verpflichtung, die Restmenge der bestellten Ware vertragsgemäß abzunehmen.

Schadensersatzansprüche wegen Verzug sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Verkäufers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruht.

Unverschuldete Umstände, welche die Herstellung oder Lieferung verkaufter Warenleistung inklusive Zusatz- und Dienstleistungen wie beispielsweise Krangestellung oder Gestellung von Betonpumpen unmöglich machen, verzögern oder übermäßig erschweren, ebenso alle Fälle höherer Gewalt, Pandemien, Rohstoff- oder Energiemangel, Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen, behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen, Lieferterminüberschreitungen von Vorlieferanten und andere vom Verkäufer oder einem für den Verkäufer arbeitenden Betrieb nicht zu vertretende Umstände, auch in der Firma des Lieferanten bzw. dessen Erfüllungsgehilfen, entbinden für die Dauer der Behinderung oder deren Nachwirkung von der Liefer- und Leistungspflicht zuzüglich einer angemessenen Ablauffrist. Zu einer Nachlieferung der auf diesen Zeitraum entfallenden Mengen ist der Verkäufer nicht verpflichtet.

In den vorgenannten Fällen ist der Verkäufer ferner – unbeschadet der Ziffer 10 dieser AGB – zum Schadensersatzfreien Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn dem Verkäufer die Leistung unmöglich bzw. unzumutbar geworden oder ein Ende des Leistungshindernisses nicht abzusehen ist.

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

4. Lieferung

- a) Der Käufer ist verpflichtet, die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt abzunehmen. Sofern die bereitgestellte Ware bis zum vereinbarten Liefertermin oder innerhalb der Lieferfrist nicht abgenommen ist, gilt sie mit Ablauf des fünften Werktages nach dem Liefertermin bzw. nach Ablauf der Frist als genehmigt bzw. abgenommen.
- b) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen vom Käufer zu vertretenden Gründen, ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens zu verlangen sowie die Fertigteile auf Kosten des Käufers auszulagern und als ab Werk geliefert zu berechnen. Umlagerungs- und Auslagerungskosten gehen ebenso wie Lagerungskosten zu Lasten des Käufers.
- c) Erfüllungsort für die Lieferung ist das Baustoffwerk, Auslieferungslager oder das im Auftrag des Verkäufers tätige Unternehmen, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Jede Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Alle Verkäufe verstehen sich ab Sitz der Lieferwerke oder seiner Lieferanten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware verladen ist. Bei Selbstabholung hat der Käufer zu prüfen, ob die Betonbauteile einwandfrei verladen sind, und hat Verlademängel unverzüglich zu rügen.
- d) Die Abnahme ist auf dem Lieferschein unter Hinweis auf eventuell vorhandene sichtbare Mängel zu bescheinigen. Schäden, die durch unsachgemäßes Lagern, Einbauen, Verlegen oder beim Ausbetonieren der Bauteile eintreten, gehen nicht zu Lasten des Verkäufers. Bei Lieferung frei Baustelle sind ausreichend befestigte Zufahrtsstraßen und Standplätze vom Käufer vorzuhalten. Dies gilt auch, wenn Lieferung frei Haus oder Baustelle des Käufers zugesagt ist. In diesen Fällen ist der Verkäufer zur Anfuhr nur insoweit verpflichtet, als dies nach der Entscheidung des betreffenden Fahrers auf festen Straßen oder sonstigen festen, gefahrlosen Zufahrtswegen möglich ist, und zwar mit dem gesamten Lastzug (Regelgesamtwicht 40 t) bzw. den eingesetzten Spezialfahrzeugen. Dies gilt auch für Fahrzeuge, die zum Transport gemieteter Pumpen/Maschinen eingesetzt werden.
- e) Unverzügliche Entladung durch den Käufer wird vorausgesetzt; andernfalls haftet er für entstandene Schäden und zusätzliche Aufwendungen. Wartezeiten und Mehrentladezeiten gehen zu Lasten des Käufers, falls dieser hierfür verantwortlich ist. Treten aufgrund der örtlichen Verhältnisse bei der Anfuhr Schwierigkeiten und Zeitverluste durch Umladen, Umrangieren, Steckenbleiben, Anfuhrmöglichkeit nur für Maschinenwagen oder Ähnliches auf, ist der Verkäufer berechtigt, die dafür anfallenden Mehrzeiten nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste in Rechnung zu stellen.
- Eine Annahmeverweigerung bzw. Aufrechnung von Kosten seitens des Käufers ist unzulässig, wenn aus diesen Gründen die Anfuhr frei Haus oder Baustelle des Käufers nicht oder nicht vollständig erfolgen kann. Der Käufer sorgt entsprechend § 45 Abs. 6 bzw. 7 der StVO dafür, dass rechtzeitig vor Abladebeginn bzw. dem Verlegevorgang oder vor Inbetriebnahme gemieteter Pumpen/Maschinen Anordnungen der zuständigen Behörde befolgt werden bzw. die Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde eingeholt worden ist. Entstehende Kosten oder Gebühren für die Genehmigung sowie etwaige Geldbußen wegen Nichtbeachtung dieser vertraglichen Vereinbarung trägt der Käufer.
- f) Das Abladen ist in jedem Falle Sache des Käufers. Überschreitet der Käufer die in den technischen Bedingungen vereinbarten Ab- bzw. Entladezeiten, werden Wartezeiten nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste verrechnet. Wird Anlieferung und Abladung mit Spezialfahrzeugen vereinbart, hat der Käufer Hilfskräfte auf seine Kosten bereitzustellen; es besteht jedoch keine Abladeverpflichtung, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten das jeweilige Spezialfahrzeug nicht entsprechend dem Wunsch des Kunden eingesetzt werden kann. Der Käufer hat für eventuell notwendige Rampen sowie Abdeckungen und Absprißungen und im Übrigen einen ungehinderten Zugang zu sorgen. Schlaufen und Aufhängevorrichtungen werden auf Wunsch vom Verkäufer zur Verfügung gestellt und bei Nichtrückgabe nach 8 Tagen berechnet.
- g) Sofern Krangstellung durch den Verkäufer vereinbart ist, bleibt der Einsatz eines stärkeren Krans dessen Entscheidung unter Berücksichtigung der Umstände der Baustelle etc. überlassen; der Käufer erkennt diese Entscheidung auch im Hinblick auf etwa entstehende Mehrkosten vorbehaltlos an. Bei Abrechnung der Krangstellung auf Stundenbasis ist die An- und Abfahrtszeit Arbeitszeit.
- h) Beschädigungen oder Gewichtsverluste auf dem Transport bis zu 3 % gehen stets zu Lasten des Käufers, ebenso Kippschäden.
- i) Vereinbarte Kranentladung heißt Entladen der Ware vom Lkw und Absetzen der Ware auf den Boden. Veranlasst der Käufer den Fahrer – entgegen dessen Anweisung – zum Absetzen auf eine andere Stelle, so trägt hierfür der Käufer die alleinige Verantwortung. Wird der Verkäufer mit dem Auflegen von Decken beauftragt, so bedeutet dies Krangstellung zum Verlegen der Deckenteile vom Lkw auf das bauseitig planeben vorbereitete Deckenaufleger oder auf die im Montagezustand erforderliche Unterstützung. Verlegepersonal ist durch den Käufer zu stellen. Der Käufer ist grundsätzlich allein für Einbau und Verarbeitung verantwortlich. Eine Verlegeberatung erfolgt als freiwillige Leistung ohne Haftung (§ 676 BGB). Der Fahrer ist berechtigt, bei mangelhafter Gestaltung einer Abladefläche auch auf dem Platz eines Dritten oder auf dem Fahrweg abzuladen. Hierzu wird der Fahrer schon bei Vertragsabschluss vom Käufer ermächtigt.

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

Auch wenn niemand beim Abladen anwesend ist, trägt der Käufer das Risiko einer Beschädigung oder Entwendung. Der Käufer ist auch allein für die Beseitigung von Verschmutzungen der Fahrwege verantwortlich.

- j) Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, nicht verbrauchte, vertragsmäßig gelieferte Ware zurückzunehmen. Dazu bedarf es einer besonderen Vereinbarung. Der Käufer hat dem Verkäufer mindestens die durch die Rücknahme entstehenden Auslagen zu vergüten.
- k) Vertragsstrafen sind dem Verkäufer gegenüber nur wirksam, wenn sie für jeden Einzelfall in einer besonderen Vereinbarung festgelegt werden.

5. Rücktrittsrecht des Verkäufers/Schadensersatz wegen Nichterfüllung

Über Ziffer 3 letzter Absatz hinaus ist der Verkäufer zum Rücktritt berechtigt:

- a) Bleibt der Käufer nach Anzeige der Bereitstellung mit der Übernahme der Ware oder der Mitteilung der Versandanschrift oder der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung länger als 8 Tage im Rückstand, so ist der Verkäufer nach Setzung einer Frist berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen und vom Kaufvertrag zurückzutreten. Bei Geltendmachung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung ist der Käufer zur Zahlung eines Betrages in Höhe von 10 % des Verkaufspreises ohne konkreten Schadensnachweis verpflichtet, sofern der Verkäufer den Nichterfüllungsgrund nicht zu vertreten hat. Dem Käufer ist der Nachweis gestattet, ein Schaden oder eine Wertminderung sei nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren als des pauschalierten Schadensersatzes durch den Verkäufer ist möglich.
- b) Bei Verkauf auf Abruf ist der Verkäufer bei Überschreitung der vereinbarten oder angemessenen Abruffrist, spätestens jedoch 6 Monate nach Auftragsabschluss berechtigt, wenn vom Verkäufer eine Nachfrist von 14 Tagen gesetzt und diese fruchtlos verstrichen ist, vom Vertrag bzw. dem noch schwebenden Teil des Geschäfts zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern oder Rechte auf Erfüllung nebst Verzögerungsschaden geltend zu machen. Ziffer 5 a) gilt entsprechend.
- c) Zum Rücktritt ist der Verkäufer auch dann berechtigt, wenn nach erteilter Auftragsbestätigung außergewöhnliche (20 % und mehr) Erhöhungen von Rohstoff, Material- und/oder Energiekosten eintreten, die sich auf den Verkaufspreis auswirken.

6. Preise

Die im Angebot genannten Preise verstehen sich entweder ab Werk frei verladen Lkw/frei Baustelle/frei Baustelle abgeladen/einschließlich/ausschließlich Fracht, Verpackung (z. B. Paletten) zzgl. der Lkw-Mautpauschale. Die genaue Festlegung geht aus dem Angebot hervor. Alle Preise gelten für Nettoware (ab Werk oder frei Baustelle ohne Abladen) unverpackt und ohne Paletten etc. Alle vereinbarten Preise verstehen sich netto im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige gesetzliche Mehrwertsteuer wird diesen Preisen gesondert hinzuge-rechnet. Bei reinen Lieferaufträgen ist die volle Auslastung der Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 40 t zugrunde gelegt. Bei einer niedrigeren Auslastung erfolgt ein Preisaufschlag nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste. Nach Auftragserteilung eingetretene Lohn-, Fracht-, Materialpreis- und sonstige Kostensteigerungen sowie Umsatzsteuererhöhungen berechtigen den Verkäufer Kaufleuten gegenüber die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen. Wenn im Angebot nichts anderes erwähnt ist, werden Einbauteile und Stahl nach Stücklisten bzw. Stahl-listen zum angebotenen Preis gesondert abgerechnet. Sollten für Lieferungen und Leistungen keine Preise vereinbart sein, werden die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise und Kosten des Verkäufers berechnet.

7. Zahlungsbedingungen

- a) Der Verkäufer ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorschusszahlung zu verlangen.
- b) Die Rechnungen sind ohne Abzug sofort zahlbar. Überweisungen und Schecks gelten erst mit der Gutschrift und Einlösung als Zahlung. Skontoabzug oder anderslautende Zahlungsvereinbarungen sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig.
- c) Bei Kaufleuten werden 14 Tage nach Rechnungsdatum Kreditzinsen mit mindestens 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet, und zwar auch dann, wenn ein längeres Ziel oder Ratenzahlung vereinbart ist. Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber unter Berechnung aller hierdurch anfallenden Kosten und Spesen zu Lasten des Käufers angenommen und können jederzeit ohne Grundangabe zurückgewiesen und an ihrer Stelle Barzahlung verlangt werden.
- d) Eine Aufrechnung gegen die Forderungen des Verkäufers ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der Aufrechnungsausschluss erfasst nicht Ansprüche, die auf Mängelbeseitigung oder Fertigstellungskosten gerichtet sind und auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Die Zurückbehaltung gegen die Forderungen des Verkäufers wegen Gegenansprüchen, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen. Es ist dem Verkäufer gestattet, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Bestellers aufzurechnen.

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- e) Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Ansprüche gegen den Verkäufer an Dritte abzutreten.
- f) Verweigert der Käufer bei einer vereinbarten Preisbindung die einvernehmliche Neufestlegung des Kaufpreises für Produktion (inklusive Zeichnen) / Lieferungen nach Ablauf der Preisbindung, kann der Verkäufer nach seiner Wahl
- die Leistung bis zur Erteilung der Zustimmung des Käufers zur Preisanpassung mit entsprechender Verschiebung der Liefertermine verweigern oder
 - Produktion (inklusive Zeichnen) / Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung durch Bürgschaft einer/s deutschen Bank/ Kreditinstituts erbringen oder
 - den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.
- g) Zahlt der Käufer eine Rechnung nicht bis spätestens 14 Tage nach Fälligkeit, überschreiten die offenen Forderungen des Verkäufers aus gelieferten/geleisteten Warenlieferungen den festgelegten Warenkredit oder werden Schecks protestiert oder nicht eingelöst, werden alle sonstigen noch offenen Rechnungen des Verkäufers zur sofortigen Zahlung fällig. Dasselbe gilt, wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers rechtfertigen oder der dem Käufer eingeräumte Warenkredit, dessen Höhe auf Wunsch dem Käufer mitgeteilt wird, ausgeschöpft ist. In diesen Fällen ruht die Lieferpflicht des Verkäufers.
- h) In den vorstehenden Fällen ist der Verkäufer – nach seiner Wahl – berechtigt, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen oder Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn der Käufer zu Recht die Lieferung beanstandet hat.
- i) Im Falle des Zahlungsverzuges kann der Verkäufer – unbeschadet weiterer Ansprüche – die banküblichen Zinsen, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnen. Weiterhin ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferfristen zu verschieben bzw. die Lieferung auszusetzen.
- c) Alle diejenigen Teile und Leistungen sind nach Wahl des Verkäufers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrüberganges vorlag. Der Verkäufer hat im kaufmännischen Geschäftsverkehr das Wahlrecht, ob er mangelfreie Ware selbst ausbaut und die Nachlieferung selbst einbaut. Ansprüche des Käufers auf Ersatz von Kosten des Ausbaus mangelhafter Ware und des Einbaus neu gelieferter Ware sind im kaufmännischen Geschäftsverkehr ausgeschlossen. Schlagen Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung fehl oder erfordern sie einen unverhältnismäßigen Aufwand, kann der Käufer – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 10 – vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen; nach Einbau kann nur Minderung des Kaufpreises verlangt werden.
- d) Gewährleistungsansprüche verjähren im kaufmännischen Geschäftsverkehr in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.
- e) Dem Verkäufer ist Gelegenheit zu geben, den Mangel selbst und/oder durch von ihm beauftragte Fachleute untersuchen zu lassen; diese Rechte stehen dem Verkäufer zu, soweit der Käufer nicht glaubhaft macht, dass wegen Gefahr in Verzug Sofortmaßnahmen ergriffen werden mussten. Die Übernahme von Kosten für fremdbeauftragte Gutachter bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall.
- f) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Käufer oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Die Produkte des Verkäufers werden unter Verwendung natürlicher Zuschlagstoffe hergestellt und können daher bestimmten Schwankungen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit unterliegen, wie z. B. Ausblühungen, Farbschwankungen, Grate, Poren, Lunker oder Oberflächenrisse. Diese stellen keinen Mangel dar. Kleine Beschädigungen von Betonfertigteilen, die verladesystembedingt, bei der Verladung, beim Transport oder beim Auflegen entstehen, sind ebenfalls kein Grund zur Mängelrüge; sie sind bauseits zu beseitigen. Abweichungen, Veränderungen oder Toleranzen im Rahmen der DIN-Normen

8. Mängelrüge und Gewährleistung

- a) Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass auf der Baustelle ein Bevollmächtigter stets gegenwärtig ist. Ist dies nicht der Fall, bevollmächtigt der Käufer schon bei Vertragsabschluss alle an der Baustelle Tätigen, für ihn Lieferungen vom Verkäufer abzunehmen.
- b) Bezüglich der Pflicht zur sofortigen Mängelrüge gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Erweist sich eine Mängelrüge des Käufers als unberechtigt, trägt er die dem Verkäufer entstandenen Aufwendungen.

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

stellen gleichfalls keinen Mangel dar. Muster und Proben gelten als unverbindliche Ansichtsstücke. Geringfügige Abweichungen davon berechtigen nicht zu Beanstandungen.

- g) Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den vereinbarten Lieferort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspräche seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- h) Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers gegen den Verkäufer bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat und bis maximal 150 % des abgerechneten Warenwerts. Letzteres gilt nicht für den Fall eines Regresses, bei dem es sich bei dem letzten Vertrag der Lieferkette um einen Verbrauchsgüterkauf handelt. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Käufers gegen den Verkäufer gilt ferner Ziffer 8 g) entsprechend.
- i) Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer 10 (Sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 8 geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

9. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen, auch vergangener und zukünftiger, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks, Eigentum des Verkäufers.

Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen oder anerkannt worden ist (Kontokorrentvorbehalt).

Der Käufer ist berechtigt, die Ware weiterzuverarbeiten und zu veräußern unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Die Befugnisse des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern und/oder zu verarbeiten, enden mit der Zahlungseinstellung des Käufers oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens. Vorgenannte Befugnis entfällt auch dann, wenn der Käufer mit seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot vereinbart hat.
- b) Durch Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Käufer nicht das Eigentum gemäß § 950 BGB an der neuen Sache. Die Be- oder Verarbeitung wird für den Verkäufer als Hersteller vorgenommen, ohne dass ihm daraus Verbindlichkeiten entstehen. Demzufolge ist der Verkäufer bei der Be- und Verarbeitung auch Hersteller im Sinne des § 950 BGB, während der Käufer hierbei als

Beauftragter des Verkäufers handelt. Der Verkäufer erwirbt also das Eigentum oder Miteigentum (§§ 947, 950 BGB) an den Zwischen- oder Enderzeugnissen im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert seiner Bauteile zur Be- oder Verarbeitung. Wird die Ware mit anderen Gegenständen verarbeitet, vermischt oder vermengt, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Eigentumsvorbehaltsware zum Wert der neuen Sache. Der Wert der Vorbehaltsware entspricht den in den Rechnungen des Verkäufers ausgewiesenen Kaufpreisen zuzüglich 20 %. Die durch die Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

- c) Werden die Baustoffe be- oder verarbeitet, verbunden oder gemischt, so tritt der Käufer bereits bei Vertragsabschluss – ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf – die ihm hieraus gegen seinen Abnehmer entstehenden Ansprüche bis zur Tilgung aller Forderungen des Verkäufers mit allen Nebenrechten an den Verkäufer ab, und zwar in Höhe des Wertes der gelieferten Ware; gleichzeitig tritt der Käufer bereits jetzt die Eigentums- und Miteigentumsrechte ab. Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, so tritt er die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Faktor an den Verkäufer ab. Bei mehreren Geschäftsvorgängen bleibt die Forderungsabtretung auch dann bestehen, wenn die Lieferung bezahlt worden ist, jedoch aus anderen Lieferungen noch ein offener Saldo besteht (erweiterter Eigentumsvorbehalt). Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.
- d) Wird die gelieferte Ware oder werden die daraus hergestellten Sachen in das Grundstück eines Dritten derart eingebaut, dass sie wesentlicher Bestandteil des Grundstücks werden, so gehen die anstelle dieser Sachen tretenden Forderungen des Käufers gegen seine Abnehmer, die auch seine übrigen Leistungen decken können, in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware (vgl. Ziffer 9 b) mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest zur Sicherung der Forderung des Verkäufers auf den Verkäufer über, ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf. Der Übergang dieser Forderung ist für den Zeitpunkt ihrer Entstehung vereinbart.
- e) Der Verkäufer wird die abgetretenen Forderungen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen. Die Einzugsermächtigung des Käufers erlischt bei Zahlungsverzug des Käufers. In diesem Fall ist der Verkäufer vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Verkäufer zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. zu geben

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

und dem Verkäufer alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.

- f) Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Gesamtforderung um mehr als 20 % übersteigt.
- g) Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen durch den Käufer sind unzulässig. Von Pfändungen ist der Verkäufer unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.
- h) Die Rücknahme der Vorbehaltsware bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes erfordert nicht eine Rücktrittserklärung des Verkäufers; in diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, dieser wäre durch den Verkäufer ausdrücklich erklärt worden. Der Verkäufer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware freihändig befriedigen. Etwa verbleibende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.
- i) Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für den Verkäufer unentgeltlich. Er hat sie gegen übliche Gefahren wie Feuer, Diebstahl und Wasser im üblichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der vorgenannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an den Verkäufer in Höhe seiner Forderungen ab. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.
- j) Sämtliche Forderungen sowie Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die der Verkäufer im Interesse des Käufers eingegangen ist, bestehen, z. B. für das Bauhaupt- und Nebengewerbe.

10. Sonstige Schadensersatzansprüche

- a) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- b) Dieses gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind jedenfalls die im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Hauptpflichten eines Vertrages. Dies sind beim Kaufvertrag die Pflicht des Verkäufers zur Übergabe der Kaufsache und Verschaffung des Eigentums an dieser frei von Sach- und Rechtsmängeln und die Pflicht des Käufers zur Abnahme der Kaufsache und Kaufpreiszahlung. Der Schadensersatzanspruch für die

Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

- c) Soweit dem Kunden nach dieser Ziffer 10 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer 8 d).

11. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte: Rechtsmängel

- a) Sofern nicht anders vereinbart, ist der Verkäufer verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Verkäufer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Käufer berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Verkäufer gegenüber dem Käufer innerhalb der in Ziffer 8 d) bestimmten Frist wie folgt:
 - aa) Der Verkäufer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies dem Verkäufer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Käufer die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - bb) Die Pflicht des Verkäufers zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 10.
 - cc) Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Verkäufers bestehen nur, soweit der Käufer den Verkäufer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Verkäufer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Käufer die Nutzung der Lieferung aus Schadenminderung- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, so ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- b) Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- c) Ansprüche des Käufers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Käufers, durch eine vom Verkäufer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Käufer verändert oder zusammen mit nicht vom Verkäufer gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- d) Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziffer 11 a) aa) geregelten Ansprüche des Käufers im Übrigen die Bestimmungen der Ziffern 8 c) und g) entsprechend.

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

- e) Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 10 entsprechend.
- f) Weitergehende oder andere als in dieser Ziffer 11 geregelten Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

12. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

- a) Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Käufer berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Verkäufer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Kunden auf 10 % des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- b) Sofern unvorhergesehene Ereignisse im Sinne von Ziffer 3 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betriebsablauf des Verkäufers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dieses wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Verkäufer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will der Verkäufer von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dieses nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses dem Käufer unverzüglich mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Käufer eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

13. Verantwortungsbereich des Käufers

Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Rechtzeitigkeit der vom Käufer zu beschaffenden oder zu erstellenden Ausführungsunterlagen ist dieser verantwortlich. Werden diese elektronisch versandt, sind sie nur verbindlich, wenn deren vollständiger Eingang vom Verkäufer bestätigt wurde.

Hält der Verkäufer auf Veranlassung des Käufers Produktionskapazitäten frei und kommt es aus Gründen, die nicht der Verkäufer zu vertreten hat, nicht oder verspätet zur Ausführung, so haftet der Käufer auch für den daraus entstandenen Schaden.

Der Käufer ist für Einbau, Verarbeitung, Weiterverarbeitung oder sonstige Verwendung der vom Verkäufer gelieferten Ware, unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, selbst verantwortlich.

Für die Richtigkeit der dem Verkäufer übergebenen Pläne, Statiken, Zeichnungen, Skizzen und mündlichen Angaben trägt der Käufer die Gewähr.

Vom Verkäufer angefertigte Pläne, Statiken und sonstige Unterlagen sind vom Käufer unmittelbar nach Erhalt auf Richtigkeit zu prüfen. Unstimmigkeiten sind unverzüglich schriftlich dem Verkäufer anzuzeigen. Unterlässt der Käufer die rechtzeitige Anzeige, so gelten die Unterlagen für den Verkäufer als genehmigt.

Entstehende Kosten und Gebühren für Prüfstatiker, Genehmigungsbehörden etc. gehen immer zu Lasten des Käufers. Dies gilt auch für zusätzliche Prüfungen und Genehmigungen von statischen Unterlagen oder Umbemessungen von Plan- und statischen Unterlagen, die der Verkäufer erstellt. Mit dem Auflegen (Krangstellung) bzw. der Mitwirkung bei der Montage von Decken, Wänden oder anderen Betonfertigteilen übernimmt der Verkäufer keine Bauherren-, Bauunternehmer- oder Bauleiterfunktion bzw. Haftung. Verlegeberatung/-hilfe erfolgt als freiwillige Leistung ohne Haftung (§ 676 BGB). Voraussetzung für die Verlegehilfe ist, dass der Käufer die für die Verlegung notwendigen Absturzsicherungen bzw. Einrichtungen zum Auffangen abstürzender Personen gemäß Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“, § 12, bauseits schafft. Verstöße gegen diese Vorschrift sind vom Käufer zu vertreten. Fehlen die entsprechenden Vorrichtungen, so ist der Beauftragte des Verkäufers berechtigt, die Verlegehilfe abzulehnen, ohne dass der Käufer Schadensersatzansprüche stellen kann.

14. Beratung

Technische Beratungen sind nicht Gegenstand des Liefervertrages; sie sind nicht verbindlich und entheben den Käufer nicht von der Verpflichtung einer sach- und fachgemäßen Verarbeitung der Produkte des Verkäufers.

15. Vertreter

Zu rechtsverbindlichen Angeboten, Abschlüssen oder sonstigen Erklärungen sowie zur Entgegennahme von Zahlungen sind Vertreter des Verkäufers nur berechtigt, wenn sie eine vom Verkäufer ausgestellte schriftliche Vollmacht vorlegen.

16. Allgemeines

Mündliche Nebenabreden sind unverbindlich. Abänderungen eines Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Geschäftsleitung des Verkäufers. Die Übertragung der Vertragsrechte ist dem Käufer nur mit schriftlichem Einverständnis der Geschäftsleitung des Verkäufers gestattet.

Ob Ware auf Paletten geliefert bzw. verpackt wird, bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen des Verkäufers überlassen. Verladematerial, Paletten etc. bleiben ebenso wie Anschlagmittel, im Rahmen der Montage erforderliches Stütz- und Schalmaterial sowie Kleingeräte Eigentum des Verkäufers

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

und werden bei Lieferung berechnet. Gutschrift erfolgt, wenn der Käufer das Material auf seine Kosten in wiederverwendbarem, unbeschädigtem Zustand zurückbringt oder bei Abholung durch den Verkäufer nach Abzug der entstehenden Kosten. Für die Nutzungsdauer von Stützen, Schalmaterial und Kleingeräten ist eine Mietgebühr gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste zu entrichten.

Vom Verkäufer in Verkehr gebrachte Verpackungen werden im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen in dessen Betriebsstätten zurückgenommen, sofern sie restentleert und nicht verschmutzt sind und vom Käufer bzw. auf dessen Kosten sortiert angeliefert werden. Zur Abholung bereit gestellte Verpackung (getrennt nach Folie, Kunststoff-, Metallbändern, unverschmutzt) und Paletten (gestapelt, in wiederwertbarem Zustand) können im Rahmen der laufenden Belieferung der Baustelle kostenfrei zurückgegeben werden, andernfalls erfolgt die Rückgabe auf Kosten des Käufers. Im Übrigen übernimmt der Käufer im Innenverhältnis zu dem Verkäufer dessen Verpflichtungen aus der VerpackVO und stellt den Verkäufer insoweit frei.

Vom Verkäufer gelieferte Konstruktions- und sonstige Vorschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Werkzeuge bleiben dessen Eigentum und dürfen, ebenso wie andere Unterlagen, die der Verkäufer zur Verfügung gestellt hat, Dritten – auch auszugsweise – ohne dessen Zustimmung nicht zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden.

Der Käufer/Auftraggeber ist im Zusammenhang mit einer Produktprüfung im Rahmen des Verfahrens und der Durchführung der Zertifizierung von Produkten damit einverstanden, dass eine fremdüberwachende Stelle sowie Beauftragte (Eigenüberwacher) des Verkäufers in begründeten Fällen Händlerlager oder Baustellen betreten und in Gegenwart des Händlers oder Bauleiters oder deren Vertreter auf Kosten des Herstellers Proben entnehmen.

17. Geltung für Verbrauchsgüterkauf

Für Rechtsgeschäfte, die weder den Betrieb des Handelsgewerbes eines Kaufmannes noch eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen betreffen, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit folgender Maßgabe:

- a) Ziffer 4 a) gilt nicht. Ziffer 4 c) gilt nicht bei Versandverkauf (§ 474 Abs. 2 in Verbindung mit § 447 BGB).
- b) Ziffer 5 c) gilt nicht.
- c) Ziffer 6 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass in den Preisen die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Mehrwertsteuer enthalten ist und gegenüber Verbrauchern bei Vorliegen von in Satz 1 genannten Preissteigerungen die Preise nach Ablauf von 4 Monaten nach Auftragserteilung entsprechend erhöht werden können.
- d) Ziffer 7 e) gilt nicht für auf Geld gerichtete Ansprüche.
- e) Ziffer 7 h) gilt mit der Maßgabe, dass 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet werden können. Ziffer 7 i) Satz 1 gilt

nur insoweit, als auf die Rechtsfolgen des Verzuges (Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung) in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist oder eine angemessene Frist gesetzt wird (Mahnung).

- f) Ziffer 8 b) Satz 1 gilt nur bei offensichtlich erkennbaren Mängeln, Falschliefereien, Fehl- oder Mehrmengen und mit der Maßgabe, dass die Rügefrist 2 Wochen beträgt.
- g) Es gelten die gesetzlichen Regelungen des Verbrauchsgüterkaufs.
- h) Sofern in diesen AGB's für Erklärungen des Käufers die Schriftform erforderlich ist, ist für Erklärungen des Verbrauchers stattdessen die Textform (§ 126b BGB) ausreichend.
- i) Zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle ist der Verkäufer weder bereit noch verpflichtet.

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz des Verkäufers. Für den Fall, dass die Vertragsparteien Kaufleute im Sinne der §§ 1 ff. HGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Bamberg vereinbart.

19. Datenschutz

Die Verarbeitung und zur Vertragsabwicklung notwendige Weitergabe personenbezogener Daten des Käufers an verbundene und beteiligte Unternehmen erfolgt gem. Datenschutz-Grundverordnung und Bundesdatenschutzgesetz.

20. Schlussbestimmungen

- a) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- b) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht. Die Parteien sind vielmehr verpflichtet, eine Bestimmung zu vereinbaren, die rechtswirksam ist und wirtschaftlich der Weggefallenen am besten entspricht.

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

B Technische Liefer- und Leistungsbedingungen, Abrechnungsmaß

Nachfolgende technische Bedingungen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

1. Hohlblocksteine

- a) Mauersteine aus Normalbeton entsprechen der DIN V 18 153 in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Wenn nichts anderes vereinbart, werden Steine der Druckfestigkeitsklasse 4 ausgeliefert. Die angegebenen Steingewichte sind Jahresdurchschnittsgewichte.
- b) Hohlblöcke aus Leichtbeton entsprechen der DIN V 18 151 in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Wenn nichts anderes vereinbart, werden Steine der Druckfestigkeitsklasse 2 ausgeliefert. Die angegebenen Steingewichte sind Jahresdurchschnittsgewichte.
- c) Vollsteine aus Leichtbeton entsprechen der DIN V 18 152 in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Wenn nichts anders vereinbart, werden Steine der Druckfestigkeitsklasse 2 ausgeliefert. Die angegebenen Steingewichte sind Jahresdurchschnittsgewichte.

2. Abrechnung Beton- und Stahlbetonfertigteile bzw. Halbfertigteile allgemein

Sofern in den nachfolgenden Punkten keine gesonderte Regelung enthalten ist, gilt Folgendes: Bei der Abrechnung von Fertigteilen nach Flächenmaß gilt als Fläche die äußere Abwicklung. Fugen werden übermessen. Öffnungen, Ausklinkungen und Schlitz > 2,5 m² bei Deckenplatten und Doppelwänden werden abgezogen.

Bei der Abrechnung werden die im Einzelfall möglichen Besonderheiten der Betonfertigteile (z.B. Konsolen, Eckausbildungen, Flächen mit Anschlussstellen, Isolierungen, Oberflächenbehandlungen, Strukturen) gesondert abgerechnet, soweit im Leistungsverzeichnis nicht schon erfasst. Der Auftrag hierzu ergibt sich aus dem Eintrag in die vom Auftraggeber bzw. seinem Beauftragten übergebenen Pläne oder sonstigen Anweisungen. Bei fehlender Preisvereinbarung erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufmaß. Die Abrechnung jeder Verfugung erfolgt nach Aufmaß. Die Mehrwertsteuer wird zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Satz berechnet.

3. Decken

a) Deckenplatten

RÖCKELEIN-Deckenplatten entsprechen der DIN EN 1992-1-1, DIN EN 1992-1-1/NA und DIN EN 13747 in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Sie sind mindestens 5 cm stark. Ist die Plattenstärke aus statischen Gründen (die Betondeckung der Bewehrung höher als 2,0 cm) oder auf Wunsch des Käufers mehr als 5 cm stark auszubilden, so erfolgt ein Preisaufschlag für die Mehrplattenstärke auf den vereinbarten Einheitspreis. Die Betongüte der Deckenplatten ist C25/30 XC1, wenn nicht eine andere Betongüte vereinbart ist.

Die Untersicht der Platten ist porenarm, nach Vorbehandlung streich- und tapezierfähig. Die Plattenstöße der Deckenplatten sind keine Sichtfugen; sie sind so ausgebildet, dass ein fachgerechtes Schließen der Fugen durch Spachteln möglich ist. Die Standardbreite der Deckenplatten beträgt 2,20 m bzw. 2,40 m. Für die notwendige Anfertigung von Passplatten und geteilten Platten erfolgt ein Preisaufschlag. Durch die Teilung von Platten ist nur eine Längsseite sauber profiliert. Für zusätzliche Ausführungen über die Standardleistungsbeschreibung hinaus wie z. B. Aussparungen, Schrägabstellungen, Aufkantungen und Einbauteile etc. (diese Aufstellung ist nicht vollständig) gilt als Abrechnungsgrundlage die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Preisliste als vereinbart. Gesondert berechnet werden außerdem: Anfertigen von statischen Berechnungen, von Bemessungen und Zeichnen der Bewehrungspläne für die obere Mattenlage, nachträglich Planänderungen sowie vom Käufer gewünschte oder veranlasste Baustellenbesuche zum Zwecke der Klärung technischer Details oder eines Aufmaßes.

Die Vermerke auf dem Verlegeplan, die Verlegeanweisung sowie die Zulassung des Gitterträgers sind beim Einbau von Deckenplatten seitens des Käufers zu beachten. Die Abstände der Montageunterstützung (Joch) sind aus dem Verlegeplan bzw. der Verlegeanweisung zu entnehmen. Randjoche sind zu stellen, wenn die Elemente weniger als 4 cm am Auflager aufliegen und kein Gitterträgerknotenpunkt über dem Auflager liegt.

Wird der Verkäufer mit der Bemessung der Deckenplatten beauftragt, so beschränkt sich diese ausschließlich auf die zu liefernde Decken. Die vom Verkäufer vorgenommene Bemessung der Deckenplatten entbindet den Auftraggeber jedoch nicht von der Verpflichtung, gem. den Landesbauordnungen die Standsicherheit der baulichen Anlage zu gewährleisten, wobei die vom Verkäufer vorgenommene Bemessung der Deckenplatten berücksichtigt werden muss. Die Nachweise für die Weiterleitung der Deckenlasten sind von dritter Seite zu erbringen. Der Bauherr oder Entwurfsverfasser hat dies zu veranlassen.

Sonderlasten wie Einzellasten aus Dachstuhl oder höhere Nutzlasten über 2,70 kN/m² hinaus werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Diese sind durch bauseitige Maßnahmen aufzufangen. Soweit technisch eine Aufnahme dieser

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Lasten in die zu liefernde Decken möglich ist (vorausgesetzt die Sonderlasten etc. sind aus den zur Verfügung gestellten Planunterlagen ersichtlich), hat der Kunde die entstehenden Mehrkosten zu tragen, selbst wenn dies im Auftrag nicht ausdrücklich erwähnt ist.

Falls dem Verkäufer eine Deckenstatik gestellt wird, erfolgt vom Verkäufer eine statische Umbemessung für die zu liefernde Decken.

Prüfgebühren vom Prüfenieur sind im Leistungsumfang nicht enthalten und werden vom Verkäufer nicht übernommen.

Abrechnungsmaß

Abrechnungsmodus lt. Angebot/Auftrag. Abgerechnet wird nach m^2 , wobei in Tragrichtung bis zum Ende der Bewehrung, in Plattenbreite das Betonmaß abgerechnet wird. Öffnungen, Ausklinkungen und Schlitze bis $2,5 m^2$ Einzelgröße werden übermessen. Bei Schrägabstellungen wird das größtmögliche Rechteck der einzelnen Platten abgerechnet zzgl. einem Preiszuschlag für die Abstellung. Sämtlicher eingebauter oder mitgelieferter Bewehrungsstahl einschließlich dem kompletten Gitterträger wird mit dem jeweiligen Einheitsgewicht entsprechend dem lt. Zulassung bzw. DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA umbemessenen Bedarfs nach kg mit dem vereinbarten Einheitspreis berechnet. Für gebogene Betonstäbe sowie für Bügelkörbe erfolgt ein Preiszuschlag auf den vereinbarten Einheitspreis für Betonstahl. Ebenso für Schubträger. Wird die Krangstellung zum Verlegen der Deckenplatten an der Baustelle dem Verkäufer übertragen, so gilt grundsätzlich A.4 der Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Darüber hinaus sind im Arbeitsbereich (Kranschwenkbereich) des Kranes Freileitungen und sonstige Hindernisse vor Montagebeginn auf Kosten des Käufers zu entfernen. Die Schaffung von Zufahrtsmöglichkeiten und eines Standplatzes geht stets zu Lasten des Käufers.

Für den Einsatz eines stärkeren Kranes als 25 t oder eines Kranes mit einer größeren Reichweite als 17 m, erfolgt ein Preiszuschlag.

Der nach der Auftragserteilung anzufertigende Verlegeplan, die Bemerkungen und Anweisungen darauf sowie die Verlegeanweisung werden Vertragsbestandteil. Der bauseits aufzubringende Aufbeton ist im Deckenpreis nicht enthalten.

b) RÖCKELEIN-SUPRAPLAN®-Vollmontagedecke

Die RÖCKELEIN-SUPRAPLAN®-Vollmontagedecke ist eine Stahlbeton-Hohlplattendecke. Die Deckendicke beträgt mindestens 20 cm. Die Betongüte ist C 40/50. Die Unterseite der Hohlplattendecke ist porenarm, nach Vorbehandlung streich- und tapezierfähig. Die Plattenstöße sind so ausgebildet, dass ein fachgerechtes Schließen der Fugen durch Spachteln möglich ist. Die Regelbreite der Platten beträgt 2,40 m. Sind aufgrund bauseitiger Umstände oder auf Wunsch des Kunden Platten mit einer geringeren Breite anzufertigen, so erfolgt hierfür ein Preiszuschlag. Durch die Teilung von Platten ist nur eine Längsseite sauber profiliert.

Wenn nichts anderes vereinbart, gilt der Preis für eine Nutzlast von $2,7 kN/m^2$ (= $1,5 kN/m^2$ Nutzlast zuzüglich $1,2 kN/m^2$ Zuschlag für leichte Trennwände) und eine lichte Weite bis 4,75 m. Für größere Lichtweiten und für höhere Nutzlasten⁵⁰ wie für die Ausbildung der Deckenteile für Feuerwiderstandsklasse REI90 ohne Putz erfolgt ein Preiszuschlag.

Im Einheitspreis nicht enthalten und gesondert berechnet werden zusätzliche Ausführungen über die Standardleistungen hinaus, wie z. B. Aussparungen, Schrägabstellungen, Einbauteile etc. (diese Aufstellung ist nicht vollständig). Vereinbarte Abrechnungsgrundlage ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Preisliste.

Ringankereisen und sonstige statisch erforderliche Zusatzseisen oder Eisenträger, die an der Baustelle eingebaut werden müssen, sind im Einheitspreis nicht enthalten. Bei Anlieferung durch den Verkäufer erfolgt gesonderte Verrechnung. Gesondert berechnet werden nachträglich Planänderungen sowie vom Käufer gewünschte oder veranlasste Baustellenbesuche zum Zwecke der Klärung technischer Details oder eines Aufmaßes.

Die Bemessung der RÖCKELEIN-SUPRAPLAN®-Vollmontagedecke beschränkt sich ausschließlich auf die zu liefernde Decke. Die vom Verkäufer vorgenommene Bemessung der Decken entbindet den Auftraggeber jedoch nicht von der Verpflichtung, gem. den Landesbauordnungen die Standsicherheit der baulichen Anlage zu gewährleisten, wobei die vom Verkäufer vorgenommene Bemessung der Decken berücksichtigt werden muss. Die Nachweise für die Weiterleitung der Deckenlasten sind von dritter Seite zu erbringen. Der Bauherr oder Entwurfsverfasser hat dies zu veranlassen.

Sonderlasten wie Einzellasten aus Dachstuhl oder höhere Nutzlasten über $2,70 kN/m^2$ hinaus werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Diese sind durch bauseitige Maßnahmen aufzufangen. Soweit technisch eine Aufnahme dieser Lasten in die zu liefernde RÖCKELEIN-SUPRAPLAN®-Vollmontagedecke möglich ist (vorausgesetzt die Sonderlasten etc. sind aus den zur Verfügung gestellten Planunterlagen ersichtlich), hat der Kunde die entstehenden Mehrkosten zu tragen, selbst wenn dies im Auftrag nicht ausdrücklich erwähnt ist.

Prüfgebühren vom Prüfenieur sind im Leistungsumfang nicht enthalten und werden vom Verkäufer nicht übernommen.

Abrechnungsmaß

Abgerechnet wird nach m^2 . Soweit bei Kaufabschluss nichts anderes vereinbart, werden die Außenmaße des Bauwerkes als Fläche abgerechnet. Zwischenwände werden übermessen. Öffnungen, Aussparungen, Ausklinkungen und Schlitze bis $2,5 m^2$ Einzelgröße werden übermessen. Bei Schrägabstellungen wird das größtmögliche Rechteck der einzelnen Platten abgerechnet zzgl. einem Preiszuschlag für die Abstellung.

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

Wird die Krangestellung zum Verlegen der RÖCKELEIN-SUPRAPLAN®-Vollmontagedecke an der Baustelle dem Verkäufer übertragen, so gilt grundsätzlich A.4 der Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Darüber hinaus sind im Arbeitsbereich (Kranschwenkbereich) des Kranes Freileitungen und sonstige Hindernisse vor Montagebeginn auf Kosten des Käufers zu entfernen. Die Schaffung von Zufahrtsmöglichkeiten und eines Kranstandplatzes geht stets zu Lasten des Käufers. Der Arbeitsumfang „Auflegen“ bedeutet: Wegnahme der einzelnen Vollmontagedeckenteile vom Lkw und Absetzen auf das bauseits geschaffene planebene Auflager. Fachkundiges Verlegepersonal ist bauseits zu stellen. Zum Einsatz kommen in der Regel Autokräne bis max. 50 t Nutzlast. Diese haben bei 12 Metern Ausladung eine Tragkraft von 5,2 t. Ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten der Einsatz eines stärkeren Kranes oder ein Kran mit größerer Ausladung erforderlich, so erfolgt hierfür ein Preisaufschlag. Der nach der Auftragserteilung anzufertigende Verlegeplan, die Bemerkungen und Anweisungen darauf sowie die Verlegeanweisung werden Vertragsbestandteil. Der bauseits aufzubringende Ausgussbeton ist im Deckenpreis nicht enthalten.

4. Elementtreppen

RÖCKELEIN-Elementtreppen, gerade und gewandelt, sind Stahlbetonfertigteile der Betongüte C 30/37, XC 1, die unter Beachtung der DIN 18 065 in Stahlschalungen hergestellt werden. Unterseite und treppenaugenseitige Wange sind in porenarmem, tapezierfähigem Beton. Bei Negativtreppen Unterseite handgeglättet. Die Planung und Konstruktion erfolgt nach den vom Auftraggeber vorgelegten Plänen und zusätzlichen Angaben hinsichtlich Fußbodenaufbau an Treppenantritt und -austritt sowie Belagstärke der Stufen und Podestdicke. Die statische Bemessung erfolgt nach einer Typenstatik und ist ohne Individualvereinbarung ausgelegt für eine Verkehrslast von 3,0 kN/m² und geeignet für die Feuerwiderstandsklasse REI30. Zur Anfertigung und Lieferung ist die Freigabe durch den Auftraggeber erforderlich. Dieser beachtet bei der Erstellung des Rohbaues die Maßvorgaben des Treppenverlegeplanes, die u. U. von den Maßen des Bauplanes konstruktionsbedingt abweichen können. Zur Bauvorbereitung und zum Versetzvorgang sind die Anleitungen des Herstellers zu beachten. Elementtreppen werden in der Regel zusammen mit den Geschosdecken angeliefert und im Zuge der Deckenverlegung versetzt.

Abrechnungsmaß

Treppen werden nach der Anzahl der Steigungen und unter Berücksichtigung der Laufbreite abgerechnet. Bei geradläufigen Treppen werden die Kragarme bzw. Ausgleichsstufen mit einem Preisaufschlag wie folgt abgerechnet.

$$\frac{\text{Kragarmlänge}}{\text{Auftrittstiefe (26 – 29,5 cm)}}$$

Das Ergebnis ist immer auf eine volle Zahl aufzurunden. Eine andere Abrechnungsart bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

Treppenpodeste (Haupt- und Zwischenpodeste) werden nach m² abgerechnet, wobei das größtmögliche Rechteck der einzelnen Platten zugrunde gelegt wird. Aussparungen und Ausklinkungen bis 2,5 m² Einzelgröße werden übermessen.

Der erforderliche Bewehrungsstahl für Elementtreppen und Fertigpodeste ist nicht in den Einheitspreisen enthalten, soweit keine anderslautende Preisvereinbarung besteht. Die zur Auflagerung erforderlichen Elastomer-Lagerstreifen gehören nicht zum Lieferumfang für Treppen und sind bauseits einzubauen. Qualifizierte Schalldämmmaßnahmen, wie Tronsolen o. ä. sind in den Einheitspreisen nicht enthalten und werden, soweit gewünscht und vereinbart, gesondert verrechnet. Die Kosten für die Anfuhr zur Baustelle sowie die Krangestellung zum Versetzen sind im Treppenpreis nicht enthalten.

5. Doppelwandelemente

RÖWAPLAN®-Doppelwand nach der DIN EN 1992-1-1, DIN EN 1992-1-1/NA, DIN EN 14992 und Zulassung in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung bestehend aus zwei werksmäßig hergestellten, mindestens 5 cm starken Fertigplatten mit porenarmen, nach Vorbehandlung streich- und tapezierfähigen Betonaußenseiten in Betongüte C 20/25, XC 1, einschl. Aufhängeösen sowie zwei Montagehülsen pro Element. Die Plattenstöße der Doppelwandelemente sind keine Sichtfugen; sie sind so ausgebildet, dass ein fachgerechtes Schließen der Fugen durch Spachteln möglich ist. Dieses gilt auch für die Fugen zum Decken- und Bodenanschluss. Wanddicken in 18, 20, 22, 24, 25, 30, 35, 36 und 40 cm sind möglich. Die maximale Abmessung des Elementes beträgt 3,0 x 10,0 m. Für zusätzliche Ausführungen über die Standardleistungsbeschreibung hinaus, wie z. B. Aussparungen, Schrägabstellungen und Einbauteile etc. (diese Aufstellung ist nicht vollständig), gilt als Abrechnungsgrundlage die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Preisliste als vereinbart. Mehrstärken der beiden Schalen über 5 cm werden gesondert berechnet, ebenso eine andere Betongüte als C 20/25, XC 1. Gesondert berechnet werden nachträglich veranlasste Planänderungen sowie vom Kunden gewünschte oder veranlasste Baustellenbesuche zum Zwecke der Klärung technischer Details oder eines Aufmaßes.

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Für Vertragserfüllung erfolgt eine Bemessung bzw. Umbemessung (falls eine Wandstatik dem Verkäufer gestellt wird). Prüfgebühren des Prüfenieurs sind im Leistungsumfang nicht enthalten und werden vom Verkäufer nicht übernommen. Es erfolgt eine Berechnung gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste.

6. RÖWANORM- und RÖWAPOR-Massivwände

RÖWANORM-Massivwände aus gefügedichtem Normalbeton und RÖWAPOR®-Massivwände aus gefügedichtem Leichtbeton DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, RÖWAPOR®-Massivwände aus haufwerksporigem Leichtbeton der DIN EN 1520 sowie DIN 4213 in den jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassungen und den dazu ergänzenden Zulassungsbestimmungen. Planung und Konstruktion erfolgt nach den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Planunterlagen. Zur Anfertigung und Lieferung ist die Freigabe durch den Auftraggeber erforderlich. Der vom Auftragnehmer zu erbringende Liefer- und Leistungsumfang ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste, dem Prospekt, dem Angebot oder Liefervertrag, ebenso die vom Auftraggeber zu erbringenden Leistungen.

Abrechnungsmaß

Fläche: Abgerechnet wird nach m^2 , wobei die größtmöglichen Betonmaße (= größtmögliches Rechteck, auch bei Schrägabstellungen) abgerechnet werden. Öffnungen, Ausklinkungen und Schlitz bis $2,5 m^2$ Einzelgröße werden übermessen. Bewehrung: Die für die Konstruktion und den Transport erforderliche Bewehrung ist in den Wandpreisen enthalten. Nicht enthalten und gesondert berechnet wird die für Sonderlasten, Stürze etc. erforderliche Zusatzbewehrung. Einbauteile wie Leerrohre, Elektrodoesen, Halfenschienen etc. (diese Aufstellung ist nicht vollständig) werden gesondert berechnet.

Wenn nicht gesondert vereinbart, ist das Abladen, Versetzen und Fugenverguss der Wandteile vom Auftraggeber auszuführen. Die technische Bearbeitung ist kostenlos, wenn der Vertrag erfüllt wird. Kosten Dritter für Prüfung, Baugenehmigung etc. gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7. Leichtbetonstürze

Die Anfertigung, der Einbau und die Belastbarkeit von Leichtbeton-Stürzen erfolgen nach der Zulassung des Bundesverbandes Leichtbeton e. V. für Flachstürze Z-17.1-976.

8. Stahlbetonfertigteile

Für die Anfertigung von Stahlbetonfertigteilen gilt DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Ist hinsichtlich der Oberflächengestaltung nichts vereinbart, gilt die Beschreibung laut Angebot bzw. der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste.

9. Straßenbetonbauteile, Pflastersteine, Gehweg-, Terrassen- und Gartenplatten

- a) Maße
Alle angegebenen Maße sind Rastermaße einschließlich der Abstandsnoppen. Das Gesamttraster der Verlegung muss durch vorheriges Auslegen von Steinreihen ermittelt werden.
- b) Normen
Unsere Produkte unterliegen in der Herstellung und Überwachung den Bestimmungen der europäischen Normen DIN EN 1338/1339/1340 sowie der BGB-Richtlinie für nicht genormte Betonprodukte.
- c) Pflastersteine aus Beton entsprechen der DIN EN 1338 in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Platten aus Beton entsprechen der DIN EN 1339 in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Bordsteine aus Beton entsprechen der DIN EN 1340/DIN 483 in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.
Sonstige Betonprodukte entsprechen der BGB-Richtlinie für nicht genormte Betonprodukte.
- d) Oberflächenstruktur
Auf der Oberfläche von Straßenbauerzeugnissen können Poren (z. B. fertigungsbedingte Rüttelporen) vorhanden sein. Sie lassen keine Rückschlüsse auf mangelnde Wasserdichtheit oder Festigkeit der Erzeugnisse zu und beeinträchtigen den Gebrauchswert nicht, wenn die Erzeugnisse den Normen entsprechen. Eine raue Oberfläche erhöht die Griffbarkeit, hemmt die Rutschgefahr und kann auch aus betontechnischer Sicht sinnvoller als eine sehr glatte Oberfläche sein. Gewaschene, gestockte und gestrahlte Oberflächen sollen natürlich wirken.
- e) Ausblühungen
Durch Ausblühungen, die technisch nicht vermeidbar sind, kann im trockenen Zustand eine Aufhellung der Oberfläche der Erzeugnisse eintreten, die unterschiedlich intensiv und fleckenförmig sein und im Extremfall zu einem weißen oder gelblich-braunen Belag führen kann. Ausblühungen bestehen aus Kalk, der beim Abbinden des Zements als Calciumhydroxid entsteht und an der Oberfläche des Betons mit dem Kohlendioxid der Luft schwer lösliches Calciumcarbonat bildet. In erster Linie entstehen sie durch besondere Witterungsbedingungen, denen der Beton – namentlich im jungen Alter – ausgesetzt ist, und haben entsprechend unterschiedliches Ausmaß. Die Güteeigenschaften bleiben hiervon unberührt. Der Gebrauchswert der Erzeugnisse wird insofern nicht beeinflusst, als zum einen die normale Bewitterung (weiches Regenwasser löst Calciumcarbonat auf) und zum anderen die normale Verschmutzung und mechanische Beanspruchung der Erzeugnisse unter Verkehr die Ausblühungen verschwinden lassen. Ausblühungen stellen keinen Mangel dar.

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

- f) Haarrisse
Oberflächliche Haarrisse können in besonderen Fällen auftreten, mit bloßem Auge sind sie am trockenen Erzeugnis nicht erkennbar und nur zu sehen, wenn eine zunächst nasse Oberfläche fast abgetrocknet ist. Solche Haarrisse beeinträchtigen den Gebrauchswert nicht, sofern ansonsten die normgemäßen Eigenschaften der Erzeugnisse vorliegen und sind kein Mangel.
- g) Fertigungsbedingter Absatz bei Bordsteinen
Bedingt durch das Fertigungsverfahren kann bei Bordsteinen mit Anlauf unterhalb des Anlaufes ein Absatz entstehen, der beim fertig verlegten Bordstein so tief sitzt, dass er optisch nicht mehr in Erscheinung tritt. Der Absatz ist technisch nicht vermeidbar, für den Gebrauchswert von Bordsteinen ohne Belang und stellt keinen Mangel dar.
- h) Kantenabplatzungen
Pflastersteine, Gehwegplatten, Rinnenplatten und Bordsteine, die zu engfugig verlegt sind oder deren Unterbau nicht ausreichend tragfähig ist, werden infolgedessen – eventuell bereits beim Abrütteln – Kantenbeanspruchungen ausgesetzt, denen auch höchstwertige Betone nicht widerstehen können. Die Folge sind Kantenabplatzungen; sie stellen keinen Mangel des Erzeugnisses, sondern einen Mangel des Unterbaus bzw. der Verlegeweise dar. Je nach Erzeugnis richtet sich die Fugenbreite nach dem Produkt bzw. den Angaben der Verlegeanleitung.
- i) Farbabweichungen
Nach verschiedenen Herstellungsverfahren gefertigte bzw. nach gleichen Herstellungsverfahren, aber zu verschiedenen Zeitpunkten gefertigte, sonst gleichartige Erzeugnisse (z. B. Bordsteine und Bordradiensteine oder bei Pflaster Normalsteine, Abschlusssteine und Kurvenkeile) können geringe Farbunterschiede zeigen, die wegen der Unterschiedlichkeit der Herstellungsverfahren bzw. der Fertigungszeitpunkte sowie durch Stoffschwankungen in den Ausgangsstoffen (Sand, Kies, Zement, Farbpigmente) technisch nicht vermeidbar sind und keinen Mangel darstellen. Farbschwankungen sind mit einfachen Mitteln nicht messbar und können daher nur nach Augenschein beurteilt werden. Vereinbarungen über die gewünschten Farben/Oberflächen sind lediglich im Rahmen der herstellungsbedingten Schwankungen möglich. Bemusterungen mit Einzelsteinen und Probeflächen können daher nur beispielhaft sein. Die Unterschiede sind für den Gebrauchswert ohne Belang, da die Helligkeitsdifferenzen in der Regel durch die Benutzung der Erzeugnisse und bei normaler Bewitterung ausgeglichen werden. Um von vornherein ein einheitliches Gesamtbild zu erhalten wird empfohlen, beim Verlegen die Steine aus mehreren Paketen gleichmäßig zusammenzumischen.
- j) Farbbeständigkeit/Farbveränderungen
Die eingesetzten Farbpigmente bestehen aus Eisenoxiden. Sie haben eine sehr hohe Farbintensität, sind nicht wasserlöslich und haben eine hohe Licht- und Wetterbeständigkeit. Auch wenn sich die Eigenfarbe der Pigmente nicht ändert, so verändert sich doch der farbliche Gesamteindruck der Betonoberfläche infolge mehrjähriger Bewitterung und Verschmutzung.
- k) Rücknahmen
Die Rücknahme von Baustoffen kann nur unter folgenden Bedingungen vorgenommen werden:
- Nur graue Steine (keine veredelten Oberflächen)
 - Nur vollständige und unbeschädigte Pakete
 - Nur innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung oder Abholung
- Rücknahmekosten 30 % des Nettowarenwertes zzgl. evtl. anfallender Frachtkosten
- l) Abrechnungsmaß für Pflastersteine, Gehweg-, Terrassen- und Gartenplatten sowie Bordsteine
Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung für Pflastersteine, Gehweg-, Terrassen- und Gartenplatten nach Quadratmetern und für Bordsteine nach laufenden Metern. Sonderformen (z. B. Kurvensteine etc.) werden nach Stück oder gesonderter Vereinbarung abgerechnet.
- m) Verlegung
Die allgemeine Verlegeanleitung, die auf Wunsch ausgehändigt wird, ist zu beachten.

10. Betonbauteile für Kanalbau

- a) Betonrohre Typ 2 entsprechen der DIN EN 1916/DIN V 1201 in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Betonrohre Typ 2 sind ohne statischen Nachweis für nachfolgende Belastungs- und Einbaubedingungen geeignet:
- Erdüberdeckung: 0,6 bis 4 m
Verkehrslast: bis 60 t (SLW 60)
Sicherheitsklasse: A (Regelfall ATV-DVWK-A 127)
Wasserfüllung ohne Überdruck, chemisch mäßig angreifende Umgebung (Angriffsgrad nach DIN 4030-1: stark angreifend) Expositionsklasse XA2, jedoch nur für Sulfatangriff < 600 mg/l
Rohrauflegerwinkel: $2\alpha = 90^\circ$ Loses Auflager
Verlegung unter Dammbedingungen.
- b) Stahlbetonrohre Typ 2 entsprechen der DIN EN 1916/DIN V 1201 in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Stahlbetonrohre Typ 2 sind ohne statischen Nachweis für die gleichen Belastungs- und Einbaubedingungen geeignet wie vor bei 10. a).
- Der Käufer ist verpflichtet, vor Einbau von Rohren zu prüfen, ob die Belastungs- und Einbaubedingungen nach 10. a) bzw. 10. b) bauseits vorliegen, und nötigenfalls die vorgesehenen Bauausführungen diesen anzupassen. Für die Ausführung von erdverlegten Entwässerungskanälen ist die DIN EN 1610 in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung maßgebend und

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

vom Käufer einzuhalten. Zusätzlich zur DIN EN 1610 zu beachten sind insbesondere ATV-Arbeitsblatt A 139, DIN 4124, DIN 19 695, das Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben, Sicherheitsregeln für Rohrleitungsbauarbeiten, Richtlinien für die Prüfung von Leitungen aus Beton- und Stahlbetonrohren auf Wasserdichtheit, Unfallverhütungsvorschriften.

Sichtprüfungen der Rohre hinsichtlich der Beschaffenheit sind stets vor dem Einbau durch den Käufer vorzunehmen, Prüfungen auf Dichtheit nach DIN EN 1610 in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Videoaufnahmen in verfüllten Leitungen sind keine normgerechten Prüfungen und können deshalb für Mängelrügen nach A. 8. dieser Geschäftsbedingungen nicht herangezogen werden.

c) Betonrohre Typ 2 und Stahlbetonrohre Typ 2 erfüllen die Güteeigenschaften nach DIN EN 1916/DIN V 1201 in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung und entsprechen den FBS-Qualitätsrichtlinien.

d) Wenn nicht anders vereinbart, erfolgen Lieferungen von Schachtteilen stets nach DIN EN 1917/DIN V 4034-1 in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung; gleiches gilt für Schachtunterteile. Die Lieferung von Schachtteilen nach DIN 4034, Teil 2 (= Schachtteile mit Nut- und Federausbohrung) ist ausdrücklich zu vereinbaren.

In den Schachtteilen sind Steigeisen nach DIN EN 13101/DIN 1212 E in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung eingebaut. Für den Einbau von anderen Steigehilfen bedarf es einer ausdrücklichen Vereinbarung. Verwendung von Betonzusatzmitteln, Anstrichen etc. sind zwischen Käufer und Verkäufer ausdrücklich zu vereinbaren.

11. Transportbeton

Für die Lieferung von Transportbeton gilt DIN EN 206-1/DIN 1045-2 in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Verwendet werden normgerechte Zemente nach DIN EN 197/DIN 1164 und Zuschlagstoffe nach DIN EN 12620. Dem Besteller obliegt die eigenverantwortliche Überprüfung seiner Bestellung, insbesondere die richtige Auswahl der Betonsorte, Betoneigenschaften und der Betonmenge sowie sämtlicher Vertragsunterlagen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck. Ausgeliefert werden Betone nach erfolgter Eignungsprüfung. Alle Vorschriften des Käufers über die Zugabe von Mehrzement erfolgen zu seinen Lasten. Ebenso gilt dies für die Zugabe von beigestellten Betonzusätzen aller Art. Der Verkäufer übernimmt keine Gewähr und Haftung, dass die erwartete Wirkung von Zusatzmitteln eintritt. Wird der Beton mit Zusatzmitteln versehen oder verlangt der Käufer besondere, von den DIN-Vorschriften abweichende Betonmischungen oder eine Veränderung des Betons, zum Beispiel Wasserzugabe an der Baustelle, Vermengung mit Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton, entfällt jegliche Gewährleistung und/oder Haftung bei Schäden aller Art, die am gelieferten Beton und/

oder an den daraus hergestellten Bauteilen, Bauwerken etc. entstehen sollten. Der Verkäufer leistet weiterhin keine Gewähr, wenn der Einbau von Transportbeton aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, verzögert wird.

Der Verkäufer verfügt nicht über die Möglichkeit, bei anhaltenden Hitzeperioden den Frischbeton auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken zulässige maximale Frischbetontemperatur von 30°C zu kühlen. Insoweit ist der Verkäufer von seiner Leistungspflicht befreit. In diesem Falle stellt die Nichterfüllung der grundsätzlichen Lieferverpflichtung keine vom Verkäufer zu vertretende Pflichtverletzung des Liefervertrages dar. Entsprechendes gilt bei anhaltenden Frostperioden, welche die Produktion des Betons erheblich erschweren.

Es gelten die Preise der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die Preise gelten für volle Wagenladungen. Für Kleinmengen (unter 5 m³) erfolgt ein Preiszuschlag. Für die Entladung der Fahrzeuge an der Baustelle sind 7 Minuten pro m³ kalkuliert, darüber hinaus entstehende Verweilzeiten (Mehrentladezeit und Wartezeit) an der Baustelle werden berechnet. Gleichfalls werden Zuschläge für Zufahrtser schwerung zur Entladestelle berechnet.

Für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit (nach 18.00 Uhr) und an Samstagen erfolgt die Berechnung eines Preiszuschlages. In der kalten Jahreszeit vom 15.11. bis 15.03. erfolgt die Berechnung eines Saisonzuschlages. Darüber hinaus erfolgt die Berechnung eines Preiszuschlages entsprechend DIN 1045-2: Im Winter für das Erwärmen des Betons und im Sommer bei einer Lufttemperatur über 25°C für die Zugabe von Verzögerern.

An der Baustelle gefertigte Probewürfel werden nur anerkannt, wenn diese im Beisein eines Beauftragten des Verkäufers angefertigt werden. Andernfalls ist bei der Beurteilung der gelieferten Ware von den Ergebnissen auszugehen, die das Lieferwerk selbst festgestellt hat. Beanstandete Ware oder als mangelhaft erkannte Ware darf nicht verarbeitet werden.

Es gilt als vereinbart, dass das jeweilige Prüffalter der Betonproben aus dem jeweils aktuellen Sortenverzeichnis zu entnehmen ist.

Der Käufer ist verpflichtet, Beton dem Verwendungszweck entsprechend abzurufen und einzubauen (z. B. Beton für Innen- und Außenbauteile, Betone mit erhöhtem Widerstand gegen Frost-/Tausalzbeanspruchung, Beton für Kunstbauten nach ZTV-Ing. u. ä.).

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

12. Betonpumpe (Mietbedingungen)

Die Betonpumpe wird dem Kunden (Bauunternehmer, Bauherr) mietweise zur Verfügung gestellt.

Die Bedarfsmeldung ist nach Möglichkeit 2 Tage (= 48 Stunden) vor dem gewünschten Einsatztermin im Lieferwerk aufzugeben.

Die Pumpe ist mit einem Maschinisten besetzt. Für den Auf- und Abbau der Rohrleitungen sind, soweit notwendig, Hilfskräfte vom Mieter kostenlos bereitzustellen. Bau-, Schalungs- und Gerüstteile sind so auszulegen, dass sie der Belastung durch die zwecks Rohrleitung einzupumpenden Warenmengen standhalten. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Aufstellungsort sowie den Zufahrtswegen den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Der Standort der Betonpumpe sowie die Einbaufäche muss vom Mieter so abgesichert sein, dass Dritte nicht durch Betonspritzer, Eisbildung oder Ähnlichem geschädigt werden können.

Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation ist ausschließlich der Mieter verantwortlich.

Unterbleibt die vom Vermieter geschuldete Leistung infolge eines Umstandes, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser den Vermieter so zu stellen, wie er bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätte. Zum Einschlämmen der Pumpe und Rohre sind vom Mieter mindestens 2 Sack Zement kostenlos zu stellen. Bei Gestellung durch den Vermieter werden Kosten gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste berechnet. Wasser zum Reinigen der Pumpe sowie die Möglichkeit zur Ablagerung von Betonresten auf der Baustelle sind vom Mieter kostenlos zu stellen.

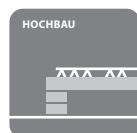
Die Haftung des Pumpenvermieters beschränkt sich lediglich auf den Pumpvorgang. Bei unverschuldetem Ausfall oder Störungen der Pumpe und Zubehör entfällt jegliche Haftung.

In den vereinbarten Preisen sind die Grundkosten für An- und Abfahrt, Auf- und Abbau sowie Reinigung pro Einsatz für insgesamt eine Maschinistenstunde enthalten. Für den Pumpeneinsatz außerhalb der normalen Geschäftszeit (nach 18.00 Uhr) sowie an Samstagen und/oder in der kalten Jahreszeit erfolgt die Berechnung eines Preisaufschlages gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste.

13. Allgemeines

Soweit produktbezogen nichts anderes angegeben ist, sind für das Entladen von Baustoffen 3 Minuten pro Tonne bzw. eine Stunde für 100 m² Decken kalkuliert. Lt. Angebot 1,5 h Entladezeit pro LKW für Decke und Wand. Längere Verweilzeiten an der Baustelle (= Mehrentladezeit und Wartezeit) werden für den Lkw nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste abgerechnet. Für den Kran werden je nach Größe und Ausleger die Stundensätze für die Standzeit an der Baustelle sowie die An- und Abfahrtszeit berechnet. Für den Verlegehelfer oder sonstiges Personal des Verkäufers erfolgt Rechnungsstellung nach den Regiestundensätzen.

Fassung 02/02, Stand 01/22



Ihr Partner für hochwertige Baustoffe

**Kaspar Röckelein KG
Baustoffwerk und Hauptverwaltung**
Kaspar-Röckelein-Str. 6
96193 Wachenroth
Telefon 09548 89-0
Telefax 09548 89-118
www.roeckelein.de
verkauf@roeckelein.de

**Kaspar Röckelein KG
Baustoffwerk Ebing**
Bamberger Str. 181
96179 Rattelsdorf
Telefon 09544 9490-0
Telefax 09544 9490-50
ebing@roeckelein.de

**Kaspar Röckelein KG
Baustoffwerk Osterfeld**
Meineweher Weg 9
06721 Osterfeld
Telefon 034422 50-0
Telefax 034422 50-259
osterfeld@roeckelein.de

**Baustoffwerk Altendorf
K. Röckelein GmbH & Co. KG**
Röckeleinplatz 1
96146 Altendorf
Telefon 09545 9400-0
Telefax 09545 9400-15
altendorf@roeckelein.de